

# STOLLBERGER AMTSBLATT

Jahrgang 2023 Inhaltverzeichnis

Auszug Amtsblatt Nr. 04/2023 vom 22.06.2023

- Berichtigung der Umwelt-Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen Mitteldorf, Gablenz, Beutha, Raum und Hoheneck vom 28.08.2018 (Beschluss 18/058/073), veröffentlicht im "Stollberger Anzeiger" Nr. 09/2018

---

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Stollberg beschließt die Berichtigung der Umwelt-Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen Mitteldorf, Gablenz, Oberdorf, Beutha, Raum und Hoheneck vom 28.08.2018 (Beschluss 18/058/073), veröffentlicht im "Stollberger Anzeiger" Nr. 09/2018.

Die Umwelt-Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg mit den Ortsteilen vom 28.08.2018 (Beschluss 18/058/073), veröffentlicht im Stollberger Anzeiger Nr. 09/2018, wird wie folgt berichtigt:

§ 20 Abs. 1 Nr. 20:

„entgegen § 12 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, werktags in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und von 13:00 bis 14:00 Uhr durchführt,“

§ 20 Abs. 1 Nr. 22:

„entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,“

Inkrafttreten

Die Berichtigung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in

Kraft. Stollberg, 22.06.2023



Marcel Schmidt  
Oberbürgermeister

Seite 1/2

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

<sup>1</sup>Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
3. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) ) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) ) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

<sup>3</sup>Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

<sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.